

RS Vwgh 1996/5/10 95/02/0432

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1996

Index

L46108 Tierhaltung Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

TierschutzG VlbG 1982 §5 Abs2;

Rechtssatz

Es erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, daß ein und dieselbe TierART sowohl als "Wildtier" als auch als "Haustier" eingeordnet werden kann. Ursprünglich als "Wildtier" zu qualifizierende Tiere (hier: Strauße) sind nicht als solche zu sehen, wenn sie "durch entsprechende Zuchtwahl an das Leben unter Obhut des Menschen weitgehend angepaßt" sind (Hinweis E 9.9.1993, 92/01/0996, VwSlg 13882 A/1993). Dies wäre von der Behörde unter Einholung eines veterinärmedizinischen Gutachtens zu klären.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995020432.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at